

Konformitätserklärung

Stand 07.2026

Name	Carl Moser GmbH, Eisentalstraße 7, 71332 Waiblingen
Ust. -ID	DE 201817110
Telefon	07151/95817-0
E-Mail	info@carlmoser.de

Erklärung zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Hiermit wird erklärt, dass die von der Carl Moser GmbH in Verkehr gebrachten bzw. verwendeten Verpackungen auf Grundlage der vorliegenden Lieferanteninformationen, Produktspezifikationen und technischen Nachweise fortlaufend auf ihre Konformität mit den anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) geprüft werden.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf die zu den eingesetzten Verpackungsmaterialien und Verpackungskomponenten vorliegenden Erklärungen zu Stoffbeschränkungen, Materialzusammensetzung, Produktspezifikationen, Recyclingfähigkeit sowie auf ergänzende Hinweise zur Rollenverteilung zwischen Lieferanten, Erzeuger und Hersteller innerhalb der Lieferkette.

Gegenstand der Erklärung

Diese allgemeine Erklärung bezieht sich auf Verpackungen und Verpackungskomponenten aus Papier, Wellpappe, Kunststoffen und sonstigen eingesetzten Materialien, soweit sie von der Carl Moser GmbH verwendet, kombiniert, befüllt, unter eigenem Namen in Verkehr gebracht oder als vollständige Verpackung auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden.

Soweit aus einzelnen Verpackungskomponenten erst durch Kombination im eigenen Betrieb eine vollständige Verpackung entsteht, wird die Verantwortung für die Konformitätsbewertung dieser vollständigen Verpackung entsprechend den Grundsätzen der PPWR eigenständig wahrgenommen.

Erklärung zu den Anforderungen

Nach dem derzeitigen Stand der vorliegenden Unterlagen und Lieferantennachweise entsprechen die eingesetzten Verpackungen bzw. Verpackungskomponenten den einschlägigen stoffbezogenen Anforderungen des Artikels 5 PPWR, insbesondere in Bezug auf die Summengrenzwerte für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom.

Soweit Verpackungen nicht für den direkten Lebensmittelkontakt bestimmt sind, werden die PFAS-bezogenen Anforderungen des Artikels 5 Absatz 5 PPWR als nicht einschlägig behandelt; sofern Lebensmittelkontakt vorliegt oder nicht sicher ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Bewertung auf Grundlage gesonderter Lieferanten- und Materialnachweise. Für Anforderungen zu Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Verpackungsminimierung, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit und künftiger Kennzeichnung wird die weitere Rechtsentwicklung beobachtet; soweit diese Anforderungen für einzelne Verpackungstypen bereits heute bewertbar sind, werden sie in die technische Dokumentation übernommen.

Technische Dokumentation

Für die jeweils relevanten Verpackungen wird eine technische Dokumentation geführt bzw. aufgebaut. Diese enthält insbesondere Angaben zur Verpackungsidentifikation, zum Materialaufbau, zu den eingesetzten Komponenten, zu Lieferanten, zu Produktspezifikationen sowie zu den verfügbaren Nachweisen über Stoffbeschränkungen und sonstige Konformitätsmerkmale.

Die technische Dokumentation wird auf Basis der vorhandenen Lieferantenerklärungen, Datenblätter, Prüfberichte und internen Verpackungsangaben fortlaufend aktualisiert und bei Bedarf an neue regulatorische Anforderungen angepasst.

Vorbehalt und Geltungsumfang

Diese allgemeine PPWR-Erklärung ist als übergeordnete Rahmenerklärung zu verstehen. Sie ersetzt nicht die gegebenenfalls erforderliche produktspezifische technische Dokumentation oder eine konkrete EU-Konformitätserklärung für eine einzelne vollständige Verpackung.

Soweit einzelne Anforderungen der PPWR erst durch künftige delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte oder weiterführende Leitlinien konkretisiert werden, erfolgt die Bewertung nach dem jeweils aktuellen Stand der verfügbaren rechtlichen und technischen Informationen.

Abschlussformel

Die Carl Moser GmbH verpflichtet sich, die Anforderungen der PPWR fortlaufend zu überwachen, die zugrunde liegenden Verpackungsdaten und Nachweise aktuell zu halten und die vorliegende Erklärung bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage, der Verpackungsausführung oder der verwendeten Materialien zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Die technische Dokumentation wird gemäß internen Verfahren des Herstellers archiviert und kann auf begründete Anfrage von zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Waiblingen, Juli 2026

Alexander Köhnlein

Geschäftsführer

Die Angaben über unsere Produkte basieren auf den Informationen unserer Vorlieferanten. Die Carl Moser GmbH gibt diese entsprechend weiter und übernimmt keine Haftung für Falschangaben und hieraus resultierende Folgen.